



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG



NATIONALER AKTIONSPLAN GEGEN HATE CRIMES GEGENÜBER LGBTIQ-PERSONEN 2026-2030

Impressum

HERAUSGEBER

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)

TITEL

Nationaler Aktionsplan gegen Hate Crimes gegenüber LGBTIQ-Personen 2026-2030

SPRACHVERSIONEN

Französisch, Deutsch, Italienisch und Englisch

PDF-Download

Alle Sprachversionen können abgerufen werden unter:
www.ebg.admin.ch > Über das EBG > Publikationen

Bern, Januar 2026

Vorwort



In den letzten Jahren wurden deutliche Fortschritte in Bezug auf die Gleichstellung und die Rechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender, intergeschlechtlichen und queeren Menschen (LGBTIQ) in der Schweiz erzielt. Die Strafnorm gegen Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung, die vereinfachte Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts und des Vornamens, die Einführung der Ehe für alle sowie die verlängerte Frist für die Eintragung des Geschlechts eines intergeschlechtlichen Neugeborenen im Personenstandsregister zielen auf eine stärkere Anerkennung der Rechte von LGBTIQ-Personen ab.

Trotz dieser gesetzgeberischen Fortschritte ist die tatsächliche Gleichstellung in unserem Land noch nicht erreicht. Im Alltag sind LGBTIQ-Personen nach wie vor mit tiefgreifenden Ungleichheiten sowie Diskriminierung und Erfahrungen verbaler, physischer, sexueller oder psychologischer Gewalt konfrontiert, was die Gesundheit der Betroffenen beeinträchtigt. Gleichzeitig besteht eine erhöhte Gefahr der Verharmlosung von Hassreden.

Hier setzt der Nationale Aktionsplan gegen Hate Crimes gegenüber LGBTIQ-Personen an. Ausgearbeitet wurde er vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann in Absprache mit einer Begleitgruppe, die sich aus mehreren Einheiten der Bundesverwaltung, den Kantonen und den Dachorganisationen der Betroffenen zusammensetzt. Ziel des Aktionsplans ist es, Hassverbrechen und andere Gewalt- und Diskriminierungsdelikte gegen LGBTIQ-Personen zu reduzieren, deren Würde zu schützen und Sensibilisierungsarbeit in der Zivilgesellschaft und in den Institutionen zu leisten. Im Fokus stehen die drei Handlungsfelder Unterstützung und Schutz der Opfer, Prävention sowie Monitoring der Gewalttaten. Der Nationale Aktionsplan sieht einerseits langfristige Massnahmen vor, um die Inklusion, Repräsentation und Teilhabe von LGBTIQ-Personen auf allen Ebenen der Gesellschaft nachhaltig zu verankern, andererseits konzentriert er sich auf pragmatische, kurzfristig umsetzbare Massnahmen. Das Ziel ist klar: Niemand in der Schweiz darf aufgrund seiner sexuellen Orientierung, seiner Geschlechtsidentität, seines Geschlechtsausdrucks oder seiner Geschlechtsmerkmale Diskriminierung oder Gewalt erfahren.

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen und deren Umsetzung im Rahmen dieses nationalen Aktionsplans engagiert sich der Bund langfristig, in Abstimmung mit den Kantonen, nicht nur für Gleichstellung und den Schutz der Menschenrechte, sondern auch für eine Gesellschaft, in der Gewalt und Diskriminierung gegenüber LGBTIQ-Personen keinen Platz haben. Das Gleichheitsgebot und das Verbot jeglicher Form von Diskriminierung sind Grundrechte, die in unserer Verfassung garantiert werden. Der Nationale Aktionsplan fordert von der Zivilgesellschaft und der Behörden klares Engagement. Indem wir uns von unseren demokratischen Werten leiten lassen und den Kampf gegen jede Form von Diskriminierung sowie die Achtung von Vielfalt und Andersartigkeit in den Mittelpunkt unserer jeweiligen und kollektiven Verantwortung stellen, wollen wir sicherstellen, dass jeder Mensch in unserem Land ein Leben in Sicherheit und Würde führen kann.

Elisabeth Baume-Schneider

Bundesrätin, Vorsteherin des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI)

Inhalt

Vorwort	3
Inhalt	4
1. Einleitung	7
1.1. Auftrag des Parlaments und Zielsetzungen des Nationalen Aktionsplans	8
1.2. Kontext	9
1.3. Hate Crimes und Gewalt gegenüber LGBTIQ-Personen	10
1.4. Vision und Handlungsfelder	10
1.5. Vorgehensweise	11
1.6. Umsetzung und Monitoring	11
2. Übersicht der Massnahmen	13
Handlungsfeld I.	14
Unterstützung und Schutz	
Ziel A	15
Verbesserung der Aufnahme, der Anerkennung und des Schutzes	
Handlungsfeld II.	16
Prävention	
Ziel A	17
Sensibilisierung der allgemeinen Bevölkerung	
Ziel B	17
Sensibilisierung der Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen	
Handlungsfeld III.	18
Monitoring	
Ziel A	19
Verbesserung und Erweiterung des Monitorings von Gewalt und Anfeindungen	
3. Detaillierte Darstellung der Massnahmen	21
Handlungsfeld I.	23
Unterstützung und Schutz	
Ziel A - Verbesserung der Aufnahme, der Anerkennung und des Schutzes	
1.1 Ausbau der Unterstützung sowie des Angebots an Betreuung, Schutz sowie Notunterkünften für Betroffene	24
1.2 Sensibilisierung für die Aufnahme und Betreuung von LGBTIQ-Personen bei der Anzeigeerstattung	26
1.3 Durchführung einer Weiterbildungsveranstaltung zum Umgang mit LGBTIQ-Personen, die Opfer von Gewalt geworden sind	28
Handlungsfeld II.	31
Prävention	
Ziel A - Sensibilisierung der allgemeinen Bevölkerung	
2.1 Information und Sensibilisierung zu Hate Crimes und Gewalt gegenüber LGBTIQ-Personen	32
Ziel B - Sensibilisierung der Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen	
3.1 Förderung der Ausbildung und Sensibilisierung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen, die mit gewaltbetroffenen LGBTIQ-Personen in Kontakt stehen	34
3.2 Förderung der Prävention von Gewalt gegenüber LGBTIQ-Personen im Sport	36
3.3 Aktualisierung der bestehenden Unterlagen zum Thema LGBTIQ im Sport und Förderung ihrer Sichtbarkeit	38
3.4 Aktualisierung und Ergänzung der Intranetseite zur Diversität in der Bundesverwaltung	40
3.5 Sicherstellung einer angemessenen Betreuung von LGBTIQ-Asylsuchenden	42
3.6 Nutzung multilateraler und bilateraler Instrumente der Menschenrechtsdiplomatie, um die Rechte von LGBTIQ-Personen zu schützen	44
Handlungsfeld III.	47
Monitoring	
Ziel A - Verbesserung und Erweiterung des Monitorings von Gewalt und Anfeindungen	
4.1 Erweiterung eines nationalen Meldetools für Gewalt und Hate Crimes	48
4.2 Erstellung einer Übersicht über das Erfassungs- und Monitoringsystem auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene in Bezug auf Gewalt und Anfeindungen gegenüber LGBTIQ-Personen und Identifizierung von möglichen Lücken und Verbesserungspotenzial	50
Abkürzungsverzeichnis	52

1. Einleitung



1.1. Auftrag des Parlaments und Zielsetzungen des Nationalen Aktionsplans

Am 19. Juni 2020 hat Nationalrat Barrile das Postulat 20.3820 «Nationaler Aktionsplan gegen LGBTQ-feindliche «hate crimes»» mit folgendem Text eingereicht: «Der Bundesrat wird beauftragt, einen nationalen Aktionsplan zur Verminderung LGBTQ-feindlicher Hate Crimes und Gewalt zu erarbeiten. Der Aktionsplan soll Massnahmen zur Unterstützung und Schutz der gewaltbetroffenen Personen (inklusive im Zugang zu Opferhilfe und Rechtsmitteln), präventive Massnahmen zur Verminderung sowohl von Gewalt als auch von feindlichen Einstellungen gegen lesbische, schwule, bisexuelle, trans und queere Personen sowie Täter*innenarbeit beinhalten. Die Erarbeitung und Umsetzung soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden sowie in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Expert*innen erfolgen und sich an bestehenden nationalen Aktionsplänen orientieren».

Der Nationale Aktionsplan gegen Hate Crimes gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans, intergeschlechtlichen und queeren (LGBTIQ) Personen¹ (NAP Hate Crimes LGBTIQ) reagiert auf die Dringlichkeit, Hate Crimes sowie andere Formen von Gewalt und Diskriminierung zu bekämpfen, indem er konkrete und koordinierte Massnahmen auf Bundes- und Kantonebene vorschlägt.

Der NAP Hate Crimes LGBTIQ ist als Teil der Bemühungen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks oder der Geschlechtsmerkmale (SOGIESC) ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einer gerechten, inklusiven und sicheren Gesellschaft für alle. Der Aktionsplan ist als erster Schritt in diese Richtung zu verstehen, der künftig erweitert oder ergänzt werden kann. Aus diesem Grund ist er als Dokument konzipiert, das im Laufe der Zeit angepasst und weiterentwickelt werden kann.

Mit diesem parlamentarischen Auftrag bekräftigt der Bundesrat sein Engagement für Menschenrechte und Gleichstellung. Der Gleichheitsgrundsatz sowie das Verbot

jeglicher Form von Diskriminierung sind Grundrechte, die in Art. 8 der Bundesverfassung (BV) verankert sind. Dieser Artikel garantiert den Schutz vor Diskriminierung aufgrund von SOGIESC. Der Bundesrat bringt zudem seine Absicht zum Ausdruck, ein sicheres und respektvolles Umfeld für LGBTIQ-Personen zu schaffen und dabei deren Schutz vor Gewalt und feindlichen Einstellungen zu stärken. Das kollektive Bewusstsein sowie die gemeinsamen Bemühungen politischer, sozialer und zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure sind wesentlich, um die Würde und Sicherheit aller LGBTIQ-Personen in der Schweiz zu gewährleisten.

Mit diesem parlamentarischen Auftrag bekräftigt der Bundesrat sein Engagement für Menschenrechte und Gleichstellung.

Schliesslich knüpft der NAP Hate Crimes LGBTIQ an bereits auf nationaler Ebene bestehende Instrumente an, die sich teilweise oder vollständig mit LGBTIQ-Themen befassen. Ziel ist es, die Synergien mit diesen Instrumenten zu stärken, um deren Reichweite und Wirksamkeit im Kampf gegen Hate Crimes sowie andere Formen von Gewalt und Diskriminierung zu maximieren. Diese Instrumente werden nachfolgend kurz vorgestellt.

Aktionsplan Gleichstellungsstrategie 2030 und Nationaler Aktionsplan zur Istanbul-Konvention

Einige Massnahmen des Aktionsplans der Gleichstellungsstrategie 2030 auf kantonaler und kommunaler Ebene sowie des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022 – 2026 (NAP IK) widmen sich LGBTIQ-Themen. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) arbeitet an Synergien zwischen diesen verschiedenen Instrumenten.

Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030

Die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (SNE 2030) soll den sozialen Zusammenhalt ganzheitlich gewährleisten. In diesem Rahmen setzt sie das Ziel, alle

Formen der Diskriminierung zu beseitigen, einschliesslich aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität. Die SNE 2030 macht zudem auf die besondere Notwendigkeit aufmerksam, die Gleichstellung von homosexuellen, bisexuellen, trans und intergeschlechtlichen Personen sicherzustellen.

Leitlinien Menschenrechte

In der Aussenpolitik engagiert sich die Schweiz im Rahmen der Leitlinien Menschenrechte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) für den Schutz von Personen mit besonderem Schutzbedarf oder von Personen, deren individuelle Rechte besonders gefährdet sind, insbesondere LGBTIQ-Personen.

1.2. Kontext

In den letzten Jahren hat die Schweiz die Rechte und den Schutz von LGBTIQ-Personen durch verschiedene gesetzliche und administrative Fortschritte gestärkt.

Mit der Erweiterung von Art. 261^{bis} des Strafgesetzbuches (StGB) im Jahr 2020 wurden Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung ausdrücklich unter Strafe gestellt. Dieser bedeutende Schritt hat den rechtlichen Schutz von LGB-Personen gestärkt.

2022 wurde das Verfahren zur Änderung des Geschlechts und des Vornamens im Personenstandsregister vereinfacht: Jede Person ab 16 Jahren, oder bei Minderjährigen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung, kann eine Änderung des Geschlechts und Vornamens im Personenstandsregister durch eine einfache Erklärung gegenüber der Zivilstandesbeamtin oder dem Zivilstandesbeamten beantragen, ohne medizinische Nachweise erbringen zu müssen.

Im Bereich der familiären Anerkennung ermöglicht die seit Juli 2022 geltende Gesetzgebung über die Ehe für alle gleichgeschlechtlichen Paaren den Zugang zu gleichen Rechten wie verschiedengeschlechtlichen Paaren,

insbesondere im Hinblick auf Adoption, sowie auf die medizinisch unterstützte Fortpflanzung für verheiratete Frauenpaare.

2024 wurde mit der Revision der Zivilstandsverordnung eine dreimonatige Frist für die Eintragung des Geschlechts von Kindern mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung eingeführt. Dadurch wird ein respektvollerer Rahmen für betroffene Familien und das medizinische Fachpersonal geschaffen.

Trotz jüngster Fortschritte in der Gesetzgebung verdeutlicht das Ausmass der Diskriminierung, der LGBTIQ-Personen ausgesetzt sind, dass ihre tatsächliche Gleichstellung noch nicht erreicht und ihre Sicherheit nicht gewährleistet sind².

Die von LGBTIQ-Personen erlebten Gewalttaten und Anfeindungen, von Beleidigungen über körperliche Übergriffe bis hin zu Aufrufen zu Hass, nehmen nicht ab, sondern sind im Gegenteil in den letzten Jahren sogar gestiegen. Obwohl die offiziell erfassten Statistiken spärlich sind und sich gemäss geltendem Art. 261^{bis} StGB auf Straftaten im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung beschränken (gemeldete Straftaten: 2021: 27; 2022: 29; 2023: 45; 2024: 67)³, ist davon auszugehen, dass diese Zahlen nur einen Teil des Problems widerspiegeln. Viele Fälle werden von den Betroffenen aus Angst, aufgrund von Stigmatisierung oder wegen mangelnden Vertrauens in das Justizsystem nicht gemeldet⁴.

¹ Im parlamentarischen Auftrag wird das Akronym LGBTQ verwendet. Nach Rücksprache mit den beteiligten Akteurinnen und Akteuren wurde beschlossen, im Rahmen dieses Aktionsplans sämtliche LGBTIQ-Personen einzubeziehen. Nicht-binäre Personen sind in den trans (T) oder queeren (Q) Personen eingeschlossen.

² Markwalder Nora et al., «Hate-Crime-Opfererfahrungen in der Schweiz. Ergebnisse des Crime Survey 2022», 2023; «Gesundheit von LGBT-Personen in der Schweiz», Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulates 19.3064 Marti Samira, 2022; Ad J. Ott et al., «Die Situation von LGBTQ+ Jugendlichen in Deutschschweizer Schulen», 2024; LGBTIQ Helpline, «Hate Crime Bericht 2025»; Udrisard Robin, Stadelmann Sophie, Bize Raphaël, «Des chiffres vaudois sur la victimisation des jeunes LGBT», Lausanne, Unisanté – Centre universitaire de médecine générale et santé publique, 2022 (Raisons de santé 329).

³ Diskriminierung und Aufruf zu Hass StGB Art. 261bis: Straftaten, beschuldigte und geschädigte Personen - 2021-2023 | Tabelle | Bundesamt für Statistik (admin.ch).

⁴ Schweizer LGBTIQ+ Panel, Abschlussbericht, 2023.

Trotz jüngster Fortschritte in der Gesetzgebung verdeutlicht das Ausmass der Diskriminierung, der LGBTIQ-Personen ausgesetzt sind, dass ihre tatsächliche Gleichstellung noch nicht erreicht und ihre Sicherheit nicht gewährleistet sind

1.3. Hate Crimes und Gewalt gegenüber LGBTIQ-Personen

Das Schweizer Strafgesetzbuch erkennt den Begriff «Hate Crimes» nicht explizit als eigener Tatbestand an, sanktioniert jedoch bestimmte aus Hass motivierte Handlungen. Hate Crimes gegenüber LGBTIQ-Personen können jedoch unter verschiedene Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen, insbesondere unter Art. 122 ff. (Körperverletzung), 135 (Gewaltdarstellung), 173 ff. (Strafbare Handlungen gegen die Ehre), 180 (Drohungen), 181 (Nötigung) und 188 ff. (Straftaten gegen die sexuelle Freiheit und Integrität).

Zudem sind seit der Erweiterung von Art. 261^{bis} StGB im Jahr 2020 auf Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung Aufrufe zu Hass sowie die öffentliche Diskriminierung einer Person oder Gruppe von Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung strafbar. Ist das strafbare Verhalten durch Hass motiviert, muss dieses Motiv vom Gericht bei der Strafzumessung gemäss Art. 47 StGB berücksichtigt werden.

Gewalterfahrungen und Anfeindungen gegenüber LGBTIQ-Personen können vielfältig sein: Sie können verbal, körperlich, sexuell, psychisch oder administrativer Natur sein, sich aber auch in Form von Belästigung, sozialer oder beruflicher Ausgrenzung sowie Unsichtbarmachung zeigen. Ebenso unterschiedlich zeigen sich ihre Erscheinungsformen: Sie können offen oder subtil, absichtlich oder unbeabsichtigt, strukturell, kollektiv oder individuell auftreten.

1.4. Vision und Handlungsfelder

Der NAP Hate Crimes LGBTIQ verfolgt das Ziel, Hate Crimes sowie weitere Formen von Gewalt und Diskriminierung gegenüber LGBTIQ-Personen zu reduzieren. Derartige Verhaltensweisen können LGBTIQ-Personen in zahlreichen Lebensbereichen treffen, darunter auch im digitalen Raum. Aus diesem Grund ist ein bereichsübergreifender Ansatz besonders wichtig. Er ermöglicht eine koordinierte Umsetzung der geplanten Massnahmen, vermeidet Doppelspurigkeiten und steigert durch Synergien die Wirksamkeit der Massnahmen.

Aus diesem Grund stützt sich der NAP Hate Crimes LGBTIQ auf einen ganzheitlichen Ansatz, der die gemeinsamen Herausforderungen aufgreift, mit denen LGBTIQ-Personen konfrontiert sind. Gleichzeitig wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es sich nicht um eine homogene Gruppe handelt. Die Diskriminierungserfahrungen sowie spezifischen Bedürfnisse unterscheiden sich je nach sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen erheblich. Diese Diversität an Erfahrungen und Lebensrealitäten muss bei der Umsetzung des NAP Hate Crimes LGBTIQ unbedingt berücksichtigt werden, um differenzierte und bedarfsgerechte Massnahmen zu ermöglichen.

Basierend auf dem Postulat 20.3820 und den bisher vorliegenden Elementen schlägt der NAP Hate Crimes LGBTIQ konkrete und gezielte Massnahmen vor, die sich auf drei Handlungsfelder konzentrieren:

- 1. Unterstützung und Schutz
- 2. Prävention
- 3. Monitoring

Diese Massnahmen sind auf zwei unterschiedlichen Ebenen organisiert. Einerseits verfolgt der NAP Hate Crimes LGBTIQ eine langfristige Perspektive und Massnahmen, die darauf abzielen, die Inklusion und Gleichstellung von LGBTIQ-Personen dauerhaft in institutionellen und gesellschaftlichen Praktiken zu verankern. Diese Massnahmen sind Teil einer umfassenden strategischen Vision, die teilweise strukturelle Reformen sowie die Förderung einer nachhaltigen Kultur gegen Hate Crimes und andere Gewalt- und Diskriminierungsformen beinhaltet. Andererseits konzentriert sich der NAP Hate Crimes LGBTIQ auf pragmatische Massnahmen,

die kurzfristig und mittelfristig umsetzbar sind. Diese Massnahmen sollen rasch auf die festgestellten Bedürfnisse eingehen und eine solide Grundlage für nachhaltige Fortschritte schaffen. Dadurch lassen sich konkrete Ergebnisse erzielen und zugleich die Voraussetzungen für tiefgreifendere strukturelle Veränderungen schaffen.

1.5. Vorgehensweise

Die Federführung für die Ausarbeitung des NAP Hate Crimes LGBTIQ liegt beim EBG.

Zur Unterstützung seiner Aufgabe hat das EBG eine Begleitgruppe gebildet, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Kantone und der Dachorganisationen der betroffenen Personen zusammensetzt. Die Gruppe besteht aus den folgenden Mitgliedern:

-  **Bund:** EBG (federführend), BAG, BASPO, BFS, BJ, BSV, EDA, EPA, fedpol, FiAD, FRB, SEM, SVS
-  **Kantone:** KKJPD, KKPKS, SODK
-  **NGOs:** InterAction, LOS, Pink Cross, TGNS

Die geschäftsleitenden Gremien der SODK, der KKPKS und der KKJPD haben im Mai und Juni 2025 die sie betreffenden Massnahmen des NAP Hate Crimes LGBTIQ verabschiedet.

1.6. Umsetzung und Monitoring

Als federführende Stelle für den NAP Hate Crimes LGBTIQ koordiniert das EBG dessen Umsetzung und das Monitoring. Auf Bundesebene erfolgen die Umsetzung und Finanzierung im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen und verfügbaren Mittel.

Eine zusammenfassende Tabelle der verschiedenen Massnahmen im Kapitel 2 «Übersicht der Massnahmen» zeigt, welche Stellen entsprechend der Kompetenzverteilung innerhalb des Bundes für deren Umsetzung zuständig sind. Grundsätzlich fallen die Massnahmen in den Zuständigkeitsbereich jener Stellen, die bereits in dem betreffenden Bereich tätig sind. Bei einigen Massnahmen sind mehrere Stellen beteiligt, da die Zuständigkeiten geteilt sind und eine gemeinsame Zusammenarbeit sinnvoll ist. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen institutionellen Ebenen (Bund, Kantone und Gemeinden), aber auch zwischen staatlichen Stellen und NGOs ist aufgrund der Kenntnisse und der Praxiserfahrung der Zivilgesellschaft nützlich und sinnvoll.

Die Umsetzung wird jährlich im Rahmen eines Monitorings überprüft. Dies erfolgt innerhalb der Begleitgruppe und bei Bedarf unter Einbeziehung weiterer Beteiligte, die von einer oder mehreren Massnahmen betroffen sind, in Koordination mit den anderen Instrumenten des EBG. Die Ergebnisse des Monitorings werden der Begleitgruppe mitgeteilt.

Aufgrund von regelmässigem Monitoring und befristeter Massnahmen kann die Umsetzung der Massnahmen angepasst oder geändert werden. Zudem können neue Massnahmen hinzugefügt (dynamischer Ansatz) und eine Harmonisierung mit anderen laufenden Aktionsplänen und Strategien sichergestellt werden.

Bis zum Abschluss des NAP Hate Crimes LGBTIQ im Jahr 2030 wird im Rahmen eines Schlussberichts eine Bilanz gezogen. Dabei wird auch die Weiterführung des NAP Hate Crimes LGBTIQ geprüft.

2. Übersicht der Massnahmen



Handlungsfeld I.

Unterstützung und Schutz

ZIEL :

Die Justizbehörden sorgen für eine angemessene Betreuung von LGBTIQ-Personen, die Opfer von Gewalt und Hate Crimes geworden sind. Die Aufnahme- und Betreuungseinrichtungen für Opfer sind auf die Bedürfnisse von LGBTIQ-Personen, einschliesslich Jugendliche, abgestimmt.

Ein angemessener Schutz sowie eine angemessene Unterstützung von LGBTIQ-Personen, die Opfer von Hate Crimes oder anderen Formen von Gewalt geworden sind, sind unerlässlich, um ihre Sicherheit und ihre Grundrechte zu gewährleisten.

Dazu gehört der Zugang zu Opferhilfe, die in Form von Beratungsstellen oder geeigneten Anlauf- und Betreuungsstellen erfolgen kann. Darüber hinaus ist ein fairer und diskriminierungsfreier Zugang zur Justiz von entscheidender Bedeutung, was eine Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden und des Justizpersonals für einen vorurteilsfreien Umgang sowie für die spezifischen Herausforderungen von LGBTIQ-Personen voraussetzt.

Die Verbesserung dieser Dienste trägt dazu bei, ein sichereres und geschützteres Umfeld zu schaffen, das Risiko von sekundärer Viktimisierung zu verringern und das Vertrauen der Betroffenen in rechtliche und soziale Institutionen zu stärken.

Ziel A

Verbesserung der Aufnahme, der Anerkennung und des Schutzes

Massnahmen 2026 – 2030	Zuständige Stellen	Zeitplan
1.1. Ausbau der Unterstützung sowie des Angebots an Betreuung, Schutz sowie Notunterkünften für Betroffene	SODK EBG, Kantone	2030
1.2. Sensibilisierung für die Aufnahme und Betreuung von LGBTIQ-Personen bei der Anzeigeerstattung	KKJPD, KKPKS Dach- und Fach-NGOs, Kantonspolizei	2027
1.3. Durchführung einer Weiterbildungsveranstaltung zum Umgang mit LGBTIQ-Personen, die Opfer von Gewalt geworden sind	BJ EBG, Dach-NGOs	2027

Handlungsfeld II.

Prävention

ZIEL:

Die allgemeine Bevölkerung, die Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen werden für das Thema sensibilisiert. Eine übergreifende Integration wird bevorzugt.

Die Prävention von Hate Crimes kann als die Gesamtheit aller Handlungen, Politiken und Massnahmen definiert werden, die darauf abzielen, aus Hass oder Vorurteilen motivierte Verhaltensweisen, Aussagen oder Taten zu verringern oder zu unterbinden. Präventionsarbeit ist daher von zentraler Bedeutung, um Risiken, etwa im Bereich Gesundheit, Sicherheit oder soziale Inklusion im Allgemeinen, frühzeitig zu erkennen und zu verringern. Sie trägt zur Förderung eines sichereren und inklusiveren gesellschaftlichen Umfelds bei.

Durch Informationen und eine Sensibilisierung der allgemeinen Bevölkerung zu LGBTIQ-Themen sowie zu den SOGIESC Dimensionen können diskriminierende Verhaltensweisen oder Anfeindungen gegenüber LGBTIQ-Personen vorgebeugt werden.

Um eine angemessene Aufnahme und Betreuung (sei es im medizinischen, juristischen oder schulischen Bereich) sicherzustellen, müssen Fachpersonen Kompetenzen im Bereich LGBTIQ erwerben, die den sozialen Realitäten von LGBTIQ-Menschen gerecht werden. Dazu müssen Sensibilisierungs- sowie Aus- und Weiterbildungsmassnahmen angeboten werden, um die Qualität der Aufnahme, Betreuung sowie der erbrachten Unterstützung zu gewährleisten. Dasselbe gilt für Personen, die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit LGBTIQ-Themen in Berührung kommen.

Ziel A

Sensibilisierung der allgemeinen Bevölkerung

Massnahmen 2026 – 2030	Zuständige Stellen	Zeitplan
2.1 Information und Sensibilisierung zu Hate Crimes und Gewalt gegenüber LGBTIQ-Personen	EBG	2026

Ziel B

Sensibilisierung der Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen

Massnahmen 2026 – 2030	Zuständige Stellen	Zeitplan
3.1 Förderung der Ausbildung und Sensibilisierung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen, die mit gewaltbetroffenen LGBTIQ-Personen in Kontakt stehen	EBG Dach-NGOs, Bildungseinrichtungen für bestimmte Berufsgruppen	2028
3.2 Förderung der Prävention von Gewalt gegenüber LGBTIQ-Personen im Sport	BASPO Organisatorinnen und Organisatoren der J+S-Kurse, kantonale Fachstellen	2028
3.3 Aktualisierung der bestehenden Unterlagen zum Thema LGBTIQ im Sport und Förderung ihrer Sichtbarkeit	Swiss Olympic EBG, Dach-NGOs	2026
3.4 Aktualisierung und Ergänzung der Intranetseite zur Diversität in der Bundesverwaltung	EPA EBG	2026
3.5 Sicherstellung einer angemessenen Betreuung von LGBTIQ-Asylsuchenden	SEM Dach-NGOs	2030
3.6 Nutzung multilateraler und bilateraler Instrumente der Menschenrechtsdiplomatie, um die Rechte von LGBTIQ-Personen zu schützen	EDA	2027

Handlungsfeld III.

Monitoring

ZIEL:

Das Monitoring wird verbessert und erweitert, um das Ausmass von Gewalt und Anfeindungen zu erfassen und verlässliche Daten zu liefern, die als Grundlage für präventive Politiken und Massnahmen dienen.

Für die Ausarbeitung und Umsetzung wirksamer öffentlicher Massnahmen sind genaue und verlässliche Statistiken unerlässlich. Sie tragen dazu bei, die Auswirkungen bestehender Gesetzgebungen zu verstehen und Handlungsfelder zu erkennen, bei denen Verbesserungen oder zusätzliche Massnahmen notwendig sind. Mithilfe der Daten können zudem Fortschritte im Bereich Gleichstellung und Inklusion gemessen, die Wirksamkeit von Projekten und Gesetzesänderungen analysiert und Strategien entsprechend angepasst werden.

Derzeit sind die Daten zu Hate Crimes und anderen Formen von Gewalt gegen LGBTIQ-Personen sehr begrenzt. Die meisten Statistiken zu Hate Crimes und Gewalt berücksichtigen nicht die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmale – mit Ausnahme von Straftaten aufgrund der sexuellen Orientierung gemäss Art. 261^{bis} StGB. Durch die Erfassung von Hate Crimes und anderen Formen von Gewalt lassen sich deren Ausmass und Art quantifizieren und die Lebensrealitäten von LGBTIQ-Personen in der Gesellschaft sichtbar gemacht werden. Diese Sichtbarkeit ist entscheidend, um das Bewusstsein für das Problem von Gewalt und feindlichen Einstellungen gegenüber LGBTIQ-Personen zu schärfen und ihre Rechte sowie spezifischen Bedürfnisse anzuerkennen.

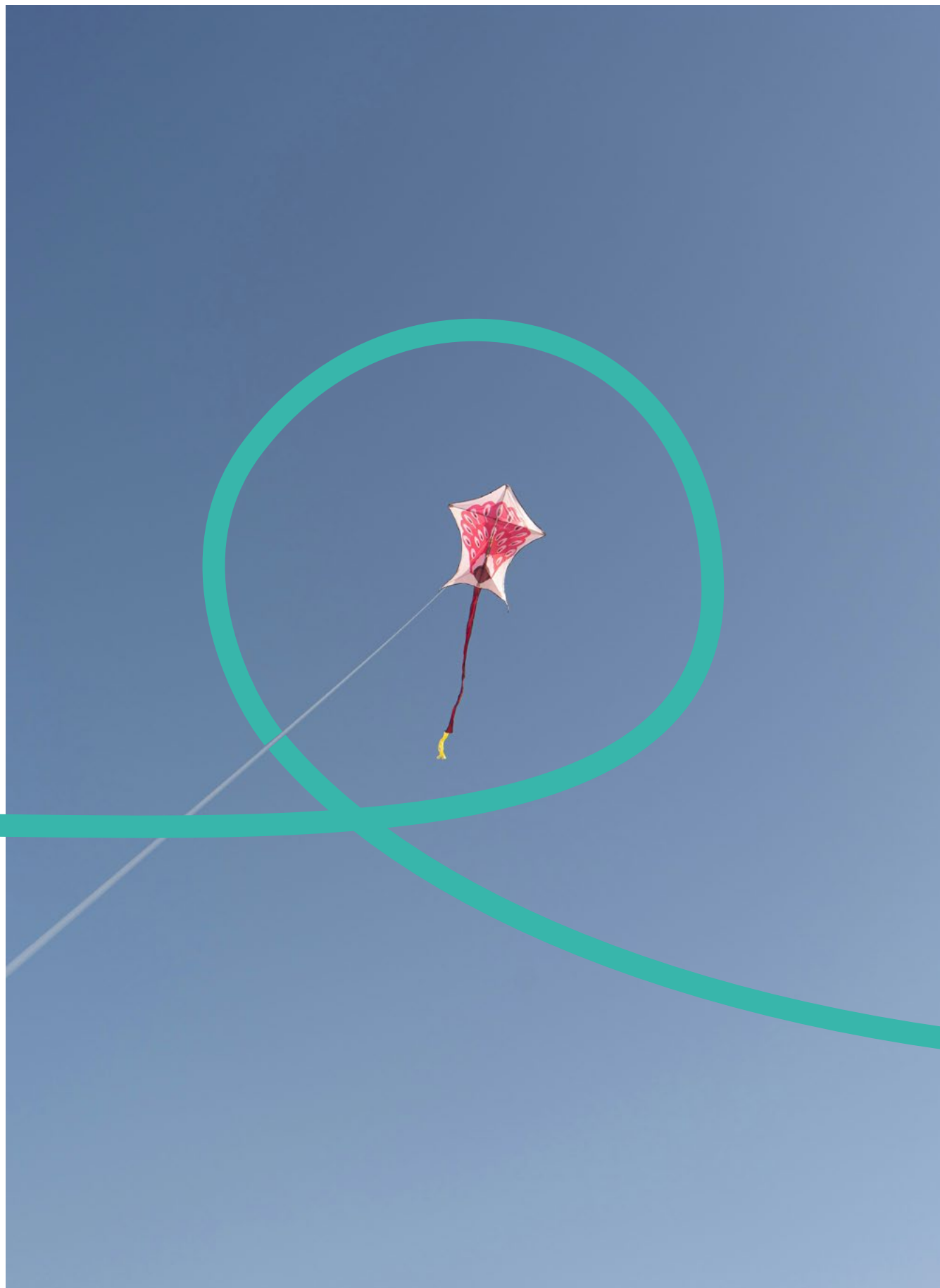
Ziel A

Verbesserung und Erweiterung des Monitorings von Gewalt und Anfeindungen

Massnahmen 2026 – 2030	Zuständige Stellen	Zeitplan
4.1 Erweiterung eines nationalen Meldetools für Gewalt und Hate Crimes	SKG, EBG NGOs	2026
4.2 Erstellung einer Übersicht über das Erfassungs- und Monitoringsystem auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene in Bezug auf Gewalt und Anfeindungen gegenüber LGBTIQ-Personen und Identifizierung von möglichen Lücken und Verbesserungspotenzial	EBG KKJPD, Dach-NGOs, LGBTIQ Helpline	2028



3. Detaillierte Darstellung der Massnahmen



Handlungsfeld I.

Unterstützung und Schutz

Ziel A

Verbesserung der Aufnahme, der Anerkennung und des Schutzes

ZIEL:

Die Justizbehörden sorgen für eine angemessene Betreuung von LGBTIQ-Personen, die Opfer von Gewalt und Hate Crimes geworden sind. Die Aufnahme- und Betreuungseinrichtungen für Opfer sind auf die Bedürfnisse von LGBTIQ-Personen, einschliesslich Jugendliche, abgestimmt.

Handlungsfeld I.
UNTERSTÜTZUNG UND SCHUTZ
Ziel A / **Verbesserung der Aufnahme, der Anerkennung und des Schutzes**

1.1

Ausbau der Unterstützung sowie des Angebots an Betreuung, Schutz sowie Notunterkünften für Betroffene

Inhalt	Grundsätzlich können Einrichtungen und Organisationen, die Schutzplätze für gewaltbetroffene Personen anbieten (z.B. Not- oder Schutzunterkünfte), auch gewaltbetroffene LGBTIQ-Personen aufnehmen. In der Praxis sind diese Angebote jedoch nicht immer zugänglich oder geeignet, insbesondere für trans, nicht-binäre oder intergeschlechtliche Personen. Ein wesentlicher Grund dafür ist der Mangel an Kenntnissen über die spezifischen Bedürfnisse bei der Betreuung von LGBTIQ-Personen. Es ist von zentraler Bedeutung, dass die betreffenden Einrichtungen weiterhin adäquates Fachwissen entwickeln, um LGBTIQ-Personen zu beraten, aufzunehmen und auf ihre mitunter spezifischen Bedürfnisse in einem inklusiven und diskriminierungsfreien Rahmen eingehen zu können. Basierend auf dem Bericht des Bundesrats und in Erfüllung des Postulates 23.3016 WBK-N vom 16. Februar 2023 wird das Angebot an Schutzplätzen für gewaltbetroffene LGBTIQ-Personen weiter ausgebaut. Ziel ist eine Differenzierung und Spezialisierung entsprechend den Bedürfnissen von LGBTIQ-Personen, indem der Zugang zu bestehenden Angeboten erweitert oder spezifische Angebote geschaffen werden.
Ziel	Das Angebot an Schutzplätzen (Schutzunterkünfte, Notunterkünfte) für gewaltbetroffene Personen ist für LGBTIQ-Personen ausreichend, zugänglich und bei Bedarf auf ihre spezifischen Bedürfnisse abgestimmt.
Zuständigkeit	SODK
Partnerinnen und Partner, Akteurinnen und Akteure	EBG, Kantone
Meilensteine, Zeitplan	2030

1.1 Ausbau der Unterstützung sowie des Angebots an Betreuung, Schutz sowie Notunterkünften für Betroffene

Gesetzliche Grundlagen	Bestehende kantonale Gesetzgebung Nein
Weitere Grundlagen	NAP IK Massnahme 9 Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulates 23.3016 WBK-N vom 16. Februar 2023 «Gewaltbetroffene Minderjährige und Erwachsene. Bestandesaufnahme und vorrangige Bedürfnisse bezüglich Unterkünften in den Regionen». Baumgartner, Edgar, et al., «Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz: Bestandesaufnahme, Einschätzung, Folgerungen», Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW / Hochschule für Soziale Arbeit Freiburg HETS-FR, 2024.
Indikatoren	Ausbau des Unterstützungs-, des Schutz- und des Notunterkünfteangebots für gewaltbetroffene LGBTIQ-Personen
Ressourcen	Personalressourcen des Generalsekretariats der SODK und der an der Arbeitsgruppe beteiligten Organisationen, die die Studie von 2024 weiterverfolgen
Sind der Bund, die Kantone, oder die Städte und Gemeinden betroffen?	Die Kantone sind in erster Linie für die Bereitstellung von Schutzplätzen, einschliesslich deren Finanzierung, zuständig. Je nach Aufgabenverteilung innerhalb der Kantone beteiligen sich auch die Gemeinden an der Finanzierung dieser Schutzplätze.
Zielgruppe	LGBTIQ-Personen

Handlungsfeld I.
UNTERSTÜTZUNG UND SCHUTZ
Ziel A / **Verbesserung der Aufnahme, der Anerkennung und des Schutzes**

1.2

Sensibilisierung für die Aufnahme und Betreuung von LGBTIQ-Personen bei der Anzeigeerstattung

Inhalt	Laut den 2023 veröffentlichten Zahlen des Schweizer LGBTIQ+ Panels haben weniger als 30 % der LGBTIQ-Personen, die Opfer von Gewalt oder Anfeindungen geworden sind, dies der Polizei gemeldet. Dieser geringe Prozentsatz erklärt sich insbesondere durch mangelndes Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden sowie durch die Angst vor erneuter Diskriminierung. In einem ersten Schritt wird die bisher nur auf Deutsch verfügbare spezifische Ausbildung zum Thema LGBTIQ, künftig sowohl auf Deutsch als auch auf Französisch angeboten. Dabei wird ein besonderer Fokus auf die am 1. Juli 2020 in Kraft getretene Strafbestimmung (Art. 261^{bis} StGB) gelegt, welche Aufrufe zu Hass und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung unter Strafe stellt. Ziel ist es, die Polizeikräfte für die Erkennung entsprechender Fälle gemäss diesem Artikel zu sensibilisieren und sie auf den Umgang mit betroffenen Personen vorzubereiten.
Ziel	Sicherstellen, dass die Polizeikräfte eine angemessene Ausbildung erhalten, um adäquat mit Opfern von Gewalt aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität oder ihren Geschlechtsmerkmalen umgehen zu können.
Zuständigkeit	KKJPD, KKPKS
Partnerinnen und Partner, Akteurinnen und Akteure	Dach- und Fach-NGOs, Kantonspolizei
Meilensteine, Zeitplan	Der vom Schweizerischen Polizei-Institut angebotene Kurs «<u>Diskriminierung und Hate Crime</u>» wird ab 2026 auch in französischer Sprache durchgeführt. Zu einem späteren Zeitpunkt können weitere ergänzende Massnahmen in Betracht gezogen werden.

1.2 Sensibilisierung für die Aufnahme und Betreuung von LGBTIQ-Personen bei der Anzeigeerstattung

Gesetzliche Grundlagen	
· Bestehende	Bestehende kantonale Gesetzgebung
· Zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	<u>NAP IK Massnahme 25</u>
Indikatoren	· Bildungsangebot · Anzahl der Kursteilnehmenden
Ressourcen	Personalressourcen der beteiligten Stellen; weitere Finanzierungsmöglichkeiten je nach Massnahmen.
Sind der Bund, die Kantone, oder die Städte und Gemeinden betroffen?	Die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden sind direkt betroffen.
Zielgruppe	LGBTIQ-Personen

Handlungsfeld I.
UNTERSTÜTZUNG UND SCHUTZ
Ziel A / **Verbesserung der Aufnahme, der Anerkennung und des Schutzes**

1.3

Durchführung einer Weiterbildungsveranstaltung zum Umgang mit LGBTIQ-Personen, die Opfer von Gewalt geworden sind

Inhalt	LGBTIQ-Personen sind in vielen Bereichen Gewalt und Anfeindungen ausgesetzt. Bei der Betreuung, beispielsweise durch eine OHG-Beratungsstelle nach einer Straftat, ist es entscheidend, dass das Personal über spezifische Kenntnisse im Zusammenhang mit dem Thema LGBTIQ und der von den betroffenen Personen erlebten Gewalt und Anfeindungen verfügt. Die Organisation einer Weiterbildungsveranstaltung in diesem Bereich wird dazu beitragen, die Betreuung dieser Opfergruppe zu verbessern. Es sind verschiedene Formate vorgesehen: Vorträge, Workshops und Diskussionen, um den Austausch zu fördern. Die Weiterbildung richtet sich insbesondere an das Personal von OHG-Beratungsstellen und Schutz- und Notunterkünften sowie an andere Fachpersonen, die mit Opfern zu tun haben (z.B. Polizei, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Richterinnen und Richter usw.) aus der ganzen Schweiz.
Ziel	Das Ziel der Weiterbildungsveranstaltung besteht darin, das Wissen über den Umgang mit LGBTIQ-Personen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zu stärken, insbesondere für das Personal der OHG-Beratungszentren, der Schutz- und Notunterkünfte und andere Fachpersonen, die mit Opfern zu tun haben (z. B. Polizei, Anwältinnen und Anwälte, Richterinnen und Richter usw.). Gleichzeitig sollen sie für spezifische Aspekte sensibilisiert werden, die in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden müssen.
Zuständigkeit	BJ
Partnerinnen und Partner, Akteurinnen und Akteure	Zu klären betreffend Organisation von Schulungen EBG, Dach-NGOs
Meilensteine, Zeitplan	· Ausarbeitung des Weiterbildungsplans · Festlegung der Themen, die in der Weiterbildung behandelt werden · Festlegung des Datums und des Ortes für den Weiterbildungstag · Suche nach Referentinnen und Referenten · Ausarbeitung des Programmentwurfs · Versand der Einladung an das Zielpublikum · 2027: Schulungstag in Bern

1.3 Durchführung einer Weiterbildungsveranstaltung zum Umgang mit LGBTIQ-Personen, die Opfer von Gewalt geworden sind

Gesetzliche Grundlagen	
· Bestehende	Opferhilfegesetz (OHG; SR 312.5)
· Zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	Massnahme NAP IK 22 und 23
Indikatoren	Die erste Weiterbildungsveranstaltung findet 2027 in Bern statt.
Ressourcen	Die Weiterbildungsveranstaltung wird einerseits durch eine Anmeldegebühr, andererseits durch das BJ und seinen Partner (zu klären) finanziert.
Sind der Bund, die Kantone, oder die Städte und Gemeinden betroffen?	Der Bund ist direkt betroffen. Die Kantone und die Städte und Gemeinden sind nicht direkt betroffen.
Zielgruppe	OHG-Beratungsstellen, Schutz- und Notunterkünfte, andere Fachkräfte, die mit Opfern zu tun haben (z. B. Polizei, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Richterinnen und Richter usw.).



Handlungsfeld II.

Prävention

Ziel A

Sensibilisierung der allgemeinen Bevölkerung

Ziel B

Sensibilisierung der Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen

ZIEL:

Die allgemeine Bevölkerung sowie die Fachpersonen oder ehrenamtlich Tätigen werden für das Thema sensibilisiert. Eine übergreifende Integration wird bevorzugt.

Handlungsfeld II.
PRÄVENTION
Ziel A / **Sensibilisierung der allgemeinen Bevölkerung**

2.1

Information und Sensibilisierung zu Hate Crimes und Gewalt gegenüber LGBTIQ-Personen

Inhalt	Die Einrichtung des neuen LGBTIQ-Bereichs innerhalb des EBG rechtfertigt die Einbeziehung des Themas LGBTIQ in die Kommunikation des Büros, auf seiner Website und in seinen sozialen Netzwerken. Dabei geht es einerseits um die Förderung der Aktivitäten der Stelle (z.B. Informationsblätter) und andererseits um die Sichtbarmachung von nationalen und internationalen Veranstaltungen, die mit dem Thema in Zusammenhang stehen, wie die Feier des Pride-Monats, der Internationale Tag gegen Homo-, Trans- und Biphobie (IDAHOBIT) oder die Veröffentlichung von Berichten. Die Form und der Inhalt können variieren (Social-Beitrag in sozialen Medien, Video, Kampagne, Newsletter usw.).
Ziel	Sensibilisierung der allgemeinen Bevölkerung durch Bereitstellung von Informationen und Sichtbarmachung der LGBTIQ-Themen in den Kommunikationsmitteln des EBG.
Zuständigkeit	EBG
Partnerinnen und Partner, Akteurinnen und Akteure	-
Meilensteine, Zeitplan	Aufnahme in die Kommunikationsstrategie des EBG ab 2026

2.1 Information und Sensibilisierung zu Hate Crimes und Gewalt gegenüber LGBTIQ-Personen

Gesetzliche Grundlagen	
· Bestehende	-
· Zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	-
Indikatoren	· Informationsblätter erstellt und auf der Website des EBG veröffentlicht · Inhalte auf den sozialen Medien-Seiten des EBG veröffentlicht · Anzahl der Aufrufe
Ressourcen	Personal- und Finanzressourcen im Rahmen des laufenden EBG-Budgets
Sind der Bund, die Kantone, oder die Städte und Gemeinden betroffen?	Der Bund ist direkt betroffen. Die Kantone und die Städte und Gemeinden sind nicht direkt betroffen.
Zielgruppe	LGBTIQ-Personen

Handlungsfeld II.
PRÄVENTION
Ziel B / **Sensibilisierung der Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen**

3.1

Förderung der Ausbildung und Sensibilisierung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen, die mit gewaltbetroffenen LGBTIQ-Personen in Kontakt stehen

Inhalt	In einer Empfehlung wird dargelegt, welche Bildungsinhalte zum Thema LGBTIQ Bestandteil von Aus- und Weiterbildungs-Curricula diverser Berufsgruppen sein sollen (Minimalstandards). Dabei soll auch die besondere Situation der betroffenen Personen berücksichtigt werden. Die bestehenden Aus- und Weiterbildungsmaterialien werden zusammengestellt. Die Empfehlungen werden anschliessend den Ausbildungsinstitutionen der betroffenen Berufsgruppen sowie den Stellen bekanntgegeben, die für die Festlegung der Bildungsinhalte zuständig sind.
Ziel	Erstellung von Empfehlungen für die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen, die mit LGBTIQ-Personen in Kontakt stehen. Die Empfehlungen sind den Akteurinnen und Akteuren bekannt.
Zuständigkeit	EBG
Partnerinnen und Partner, Akteurinnen und Akteure	Dach-NGOs, Bildungseinrichtungen für bestimmte Berufsgruppen
Meilensteine, Zeitplan	2030

3.1 Förderung der Ausbildung und Sensibilisierung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen, die mit gewaltbetroffenen LGBTIQ-Personen in Kontakt stehen

Gesetzliche Grundlagen	
· Bestehende	-
· Zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	NAP IK Massnahme 13
Indikatoren	Veröffentlichung der Empfehlungen
Ressourcen	Personal- und Finanzressourcen im Rahmen des laufenden EBG-Budgets
Sind der Bund, die Kantone, oder die Städte und Gemeinden betroffen?	Der Bund ist direkt betroffen. Die Kantone und die Städte und Gemeinden sind nicht direkt betroffen.
Zielgruppe	LGBTIQ-Personen

Handlungsfeld II.
PRÄVENTION
Ziel B / **Sensibilisierung der Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen**

3.2

Förderung der Prävention von Gewalt gegenüber LGBTIQ-Personen im Sport

Inhalt	Die Grundausbildung und Weiterbildung für Leiterinnen und Leiter fördert einen inklusiven Ansatz im Sport, um auf feindliches Verhalten angemessen zu reagieren, insbesondere gegenüber und unter Kindern und Jugendlichen, die am Sportförderungsprogramm Jugend+Sport (J+S) teilnehmen. Die Leiterinnen und Leiter erwerben grundlegendes Wissen zum wertvollen Sport. Sie lernen, ihre Verantwortung und ihre Vorbildfunktion zu reflektieren, Risiko- und Krisensituationen zu bewerten und geeignete Handlungsmöglichkeiten zu wählen. Nach Abschluss der Ausbildung kennen die J+S-Leiterinnen und -Leiter die Massnahmen, die ergriffen werden können, um Anfeindungen, zum Beispiel gegenüber LGBTIQ-Personen, vorzubeugen und wissen, wo sie benötigte Informationen und Hilfe finden können. Sie können zudem Weiterbildungen und Lernbausteine zu Vielfalt und zur Gewaltprävention absolvieren.
Ziel	Den Leiterinnen und Leitern der J+S-Ausbildung Wissen und Handlungsinstrumente zum wertvollen Sport, Vielfalt und Gewaltprävention vermitteln.
Zuständigkeit	BASPO
Partnerinnen und Partner, Akteurinnen und Akteure	Organisatorinnen und Organisatoren der J+S-Kurse, kantonale Fachstellen
Meilensteine, Zeitplan	2028

3.2 Förderung der Prävention von Gewalt gegenüber LGBTIQ-Personen im Sport

Gesetzliche Grundlagen · Bestehende · Zu schaffende	Sportförderungsgesetz (SR 415.0) Nein
Weitere Grundlagen	NAP IK Massnahme 31
Indikatoren	Der «wertvolle Sport» ist Teil des J+S-Bildungsangebots.
Ressourcen	-
Sind der Bund, die Kantone, oder die Städte und Gemeinden betroffen?	Organisatorinnen der von der Massnahme betroffenen Module sind die kantonalen Sportfachstellen. Sie sind für die Ausschreibung der Angebote und die Rekrutierung des Kurskaders verantwortlich.
Zielgruppe	LGBTIQ-Kinder und -Jugendliche

Handlungsfeld II.
PRÄVENTION
Ziel B / **Sensibilisierung der Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen**

3.3

Aktualisierung der bestehenden Unterlagen zum Thema LGBTIQ im Sport und Förderung ihrer Sichtbarkeit

Inhalt	Bestehende Unterlagen werden aktualisiert. Seinerzeit lag der Fokus hauptsächlich auf schwulen und lesbischen Personen, ohne die Erfahrungen von trans und intergeschlechtlichen Personen zu berücksichtigen. Diese Erweiterung bietet die Gelegenheit, das gesamte bestehende Informationsmaterial zum Thema LGBTIQ im Sport zu aktualisieren.
Ziel	Die bestehenden Unterlagen werden aktualisiert und ergänzt, um die Diversität von LGBTIQ-Personen darzustellen und für die Realitäten von LGBTIQ-Personen im heutigen Sport zu sensibilisieren. Durch die erhöhte Sichtbarkeit kann ein breites Publikum erreicht werden. Die Unterlagen unterstützen eine bessere Integration von LGBTIQ-Personen in den Sport und fördern ein inklusives Umfeld, insbesondere im Breitensport.
Zuständigkeit	Swiss Olympic
Partnerinnen und Partner, Akteurinnen und Akteure	EBG, Dach-NGOs
Meilensteine, Zeitplan	2026: Bestandesaufnahme der Dokumente (andere nationale Verbände, bewährte Praktiken) und Aktualisierung der bestehenden Unterlagen von Swiss Olympic 2026: Instrumente in die Roadmap «Road to Diversity» integrieren (mit Planungsinstrumenten verknüpfen, z.B. Ethik-Check)

3.3 Aktualisierung der bestehenden Unterlagen zum Thema LGBTIQ im Sport und Förderung ihrer Sichtbarkeit

Gesetzliche Grundlagen	
· Bestehende	-
· Zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	Statuten Swiss Olympic, 1. Juli 2024 Leitbild Swiss Olympic, 26. November 2021 Strategie Swiss Olympic, 22. September 2021
Indikatoren	· Aktualisierung der bestehenden Unterlagen · Veröffentlichung der neuen Unterlagen · Integration von Instrumenten in die Planungshilfen der Verbände (z.B. Ethik-Check)
Ressourcen	-
Sind der Bund, die Kantone, oder die Städte und Gemeinden betroffen?	Der Bund, die Kantone und die Städte und Gemeinden sind nicht betroffen.
Zielgruppe	LGBTIQ-Personen Sportverbände

Handlungsfeld II.
PRÄVENTION
Ziel B / **Sensibilisierung der Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen**



Aktualisierung und Ergänzung der Intranetseite zur Diversität in der Bundesverwaltung

Inhalt	Die Texte und Unterlagen betreffend Diversität auf der Intranetseite werden aktualisiert und vervollständigt, sodass das Thema LGBTIQ angemessener Bestandteil ist.
Ziel	Dem Bundespersonal relevante Informationen zum Thema LGBTIQ in einer aktuellen und angemessenen Sprache zur Verfügung stellen.
Zuständigkeit	EPA
Partnerinnen und Partner, Akteurinnen und Akteure	EBG
Meilensteine, Zeitplan	2026

3.4 Aktualisierung und Ergänzung der Intranetseite zur Diversität in der Bundesverwaltung

Gesetzliche Grundlagen · Bestehende · Zu schaffende	Bundespersonalgesetz (SR 172.220.1) Nein
Weitere Grundlagen	<u>Vielfalt beim Personal</u> : Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern
Indikatoren	· Das Thema LGBTIQ ist ein angemessener Bestandteil der Unterlagen zur Diversität · Aktualisierung des Merkblattes Transgender
Ressourcen	-
Sind der Bund, die Kantone, oder die Städte und Gemeinden betroffen?	Die Kantone und die Städte und Gemeinden sind nicht betroffen. Der Bund jedoch ist direkt betroffen.
Zielgruppe	Bundespersonal

Handlungsfeld II.
PRÄVENTION
Ziel B / **Sensibilisierung der Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen**

3.5

Sicherstellung einer angemessenen Betreuung von LGBTIQ-Asylsuchenden

Inhalt	LGBTIQ-Asylsuchende (AS) zögern möglicherweise, ihre sexuelle Orientierung, ihre Geschlechtsidentität oder ihre Geschlechtsmerkmale offenzulegen, sei es aus Angst vor Stigmatisierung oder aufgrund traumatischer Erfahrungen. Eine angemessene Betreuung und eine sichere Unterbringung können für LGBTIQ AS eine zentrale Rolle im Asylverfahren spielen. Vor allem für das Personal, das direkt mit LGBTIQ AS in Kontakt steht, ist es besonders wichtig, auf deren spezifische Bedürfnisse einzugehen, etwa durch geeignete Schutzmassnahmen oder medizinische Versorgung im Fall einer Geschlechtsangleichung. Vorurteile oder eine fehlende Sensibilisierung beim Personal des SEM können zu unangemessenem Verhalten oder Fehleinschätzungen führen. Ein sensibilisiertes Personal ist in der Lage, ein Klima des Vertrauens zu schaffen und gezielte Fragen zu stellen, um relevante Informationen zu erhalten und respektvolle, sachliche Anhörungen sicherzustellen. Bereits bestehende bewährte Praktiken in einzelnen Bundesasylzentren werden aufgezeigt und dienen als Grundlage für ein angepasstes und vereinheitlichtes Vorgehen.
Ziel	Sicherstellung einer angemessenen Betreuung und einer sicheren Unterbringung von LGBTIQ AS, um ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden. Gleichzeitig wird das Personal des SEM regelmässig für die Thematik der LGBTIQ-Asylsuchenden sensibilisiert, insbesondere im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse, deren Erkennung sowie auf geeignete Reaktionsweisen.
Zuständigkeit	SEM
Partnerinnen und Partner, Akteurinnen und Akteure	Dach-NGOs
Meilensteine, Zeitplan	Ab 2026: Analyse der aktuellen Situation

3.5 Sicherstellung einer angemessenen Betreuung von LGBTIQ-Asylsuchenden

Gesetzliche Grundlagen · Bestehende · Zu schaffende	 · Asylgesetz (SR 142.31) · Asylverordnung 1 (SR 142.311) · Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen (SR 142.311.23) Nein
Weitere Grundlagen	<u>NAP IK Massnahme 6</u> <u>NAP MH Aktion 5.2.3</u>
Indikatoren	 · Erstellung von Richtlinien und Mindeststandards für die Unterbringung und Betreuung von LGBTIQ-Personen · Das SEM organisiert in Zusammenarbeit mit spezialisierten NGOs regelmässig Sensibilisierungsmassnahmen für das Personal, das für die Prüfung von Asylgesuchen zuständig ist.
Ressourcen	-
Sind der Bund, die Kantone, oder die Städte und Gemeinden betroffen?	Die Kantone und die Städte und Gemeinden sind nicht betroffen. Der Bund jedoch ist direkt betroffen.
Zielgruppe	LGBTIQ-Asylsuchende

Handlungsfeld II.
PRÄVENTION
Ziel B / **Sensibilisierung der Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen**

3.6

Nutzung multilateraler und bilateraler Instrumente der Menschenrechtsdiplomatie, um die Rechte von LGBTIQ-Personen zu schützen

Inhalt	Der Schutz von Minderheiten und vor sexueller und geschlechterspezifischer Gewalt gehören zu den Prioritäten der Menschenrechtsdiplomatie. Die Schweiz setzt sich in multilateralen Foren gegen jegliche Formen von Kriminalisierung und Diskriminierung ein. Im Rahmen des Menschenrechtsrats unterstützt die Schweiz, als Mitglied der Group of Friends SOGI, die Arbeit des unabhängigen SOGI-Experten und ist Mitglied der Equal Rights Coalition. In bilateralen Dialogen der Menschenrechtsdiplomatie thematisiert die Schweiz, wenn relevant, den Schutz der Rechte von LGBTIQ-Personen.
Ziel	Die Schweiz setzt sich bilateral und multilateral für die Rechte und den Schutz von besonders gefährdeten Individuen und von Minderheiten ein.
Zuständigkeit	EDA
Partnerinnen und Partner, Akteurinnen und Akteure	-
Meilensteine, Zeitplan	Ständige Massnahme ab 2026

3.6 Nutzung multilateraler und bilateraler Instrumente der Menschenrechtsdiplomatie, um die Rechte von LGBTIQ-Personen zu schützen

Gesetzliche Grundlagen · Bestehende · Zu schaffende	 · Art. 54, Abs. 2, BV · Art. 2, lit. b., Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9) Nein
Weitere Grundlagen	NAP IK Massnahme 44 Aussenpolitische Strategie 2024 – 2027 EDA – Leitlinien Menschenrechte
Indikatoren	 · Offizielle Interventionen und Erklärungen der Schweiz in multilateralen Foren zugunsten der Rechte von LGBTIQ-Personen · Schweizer Beiträge zu Initiativen, Publikationen, Berichten, Resolutionen oder Leitfäden im Bereich der Rechte von LGBTIQ-Personen auf internationaler Ebene · Beiträge in Dossiers (z.B. ministerielle Treffen), sowie bilateralen Bemühungen zum Thema LGBTIQ
Ressourcen	-
Sind der Bund, die Kantone, oder die Städte und Gemeinden betroffen?	Der Bund ist direkt betroffen. Die Kantone und die Städte und Gemeinden sind nicht direkt betroffen.
Zielgruppe	LGBTIQ-Personen

Handlungsfeld III.

Monitoring

Ziel A

Verbesserung und Erweiterung des Monitorings von Gewalt und Anfeindungen

ZIEL:

Das Monitoring wird verbessert und erweitert, um das Ausmass von Gewalt und Anfeindungen zu erfassen und verlässliche Daten zu liefern, die als Grundlage für politische Massnahmen und Präventionsstrategien dienen

Handlungsfeld III.
MONITORING
Ziel A / **Verbesserung und Erweiterung des Monitorings von Gewalt und Anfeindungen**



**Erweiterung eines nationalen Meldetools
für Gewalt und Hate Crimes**

Inhalt	Der Ausbau eines Meldetools für Gewalt und Hate Crimes auf die gesamte Schweiz setzt eine zentrale Forderung des Postulates 20.3820 um. Ein solches System ermöglicht eine zentrale und einheitliche Erfassung der Meldungen und verschafft somit einen gesamtschweizerischen Überblick über das Ausmass und die Art der Gewalt. Gleichzeitig können Regionen identifiziert werden, in denen LGBTIQ-Personen besonders stark betroffen sind. Dieses Instrument trägt auch zur Sensibilisierung bei und ermutigt Betroffene, Vorfälle zu melden, die aus Furcht vor Vergeltung oder Stigmatisierung oft erfasst werden. Durch die erleichterte Auswertung der gesammelten Daten können die politischen Massnahmen gezielter ausgerichtet werden. Gleichzeitig wird die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen institutionellen Ebenen und der Zivilgesellschaft verbessert sowie die Ausbildung der Sicherheitskräfte gestärkt.
Ziel	Zentralisierung und Vereinheitlichung der Meldungen, um so einen gesamtschweizerischen Überblick über das Ausmass und die Formen von Gewalt zu erhalten.
Zuständigkeit	SKG, EBG
Partnerinnen und Partner, Akteurinnen und Akteure	NGOs
Meilensteine, Zeitplan	2026

**4.1 Erweiterung eines nationalen Meldetools für Gewalt
und Hate Crimes**

Gesetzliche Grundlagen	
· Bestehende	-
· Zu schaffende	-
Weitere Grundlagen	-
Indikatoren	· Einführung eines nationalen Meldetools · Auswertungen auf Basis der erfassten Meldungen
Ressourcen	-
Sind der Bund, die Kantone, oder die Städte und Gemeinden betroffen?	Mit der Ad-hoc-Arbeitsgruppe festzulegen
Zielgruppe	LGBTIQ-Personen, die Opfer von Gewalt oder Anfeindungen geworden sind

Handlungsfeld III.
MONITORING
Ziel A / **Verbesserung und Erweiterung des Monitorings von Gewalt und Anfeindungen**

4.2

Erstellung einer Übersicht über das Erfassungs- und Monitoringsystem auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene in Bezug auf Gewalt und Anfeindungen gegenüber LGBTIQ-Personen und Identifizierung von möglichen Lücken und Verbesserungspotenzial

Inhalt	Ein Studienauftrag soll einen Überblick über die Praktiken auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene gewährleisten sowie Empfehlungen für das Monitoring von Gewalt und Anfeindungen gegen LGBTIQ-Personen geben können. Ziel ist es, Lücken zu schliessen und die Vorgehensweisen der Kantone und Gemeinden zu vereinheitlichen.
Ziel	Verbesserung der Erfassung und Registrierung von Gewalt und Anfeindungen gegenüber LGBTIQ-Personen, um den Schutz ihrer Rechte zu stärken und eine kohärente und wirksame Handlungsweise auf allen staatlichen Ebenen zu gewährleisten.
Zuständigkeit	EBG
Partnerinnen und Partner, Akteurinnen und Akteure	KKJPD Dach-NGOs, LGBTIQ Helpline
Meilensteine, Zeitplan	2028: Studienresultate. Ab 2029: Je nach Studienergebnis können weitere Massnahmen in Betracht gezogen werden.

4.2 Erstellung einer Übersicht über das Erfassungs- und Monitoringsystem auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene in Bezug auf Gewalt und Anfeindungen gegenüber LGBTIQ-Personen und Identifizierung von möglichen Lücken und Verbesserungspotenzial

Gesetzliche Grundlagen · Bestehende · Zu schaffende	- Nein
Weitere Grundlagen	Bericht des Bundesrates vom 22. Juni 2022 in Erfüllung des Postulates Reynard 16.3961 « <u>Datenerhebung zu Diskriminierungen, die auf sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität beruhen, mit Augenmerk auf Mehrfachdiskriminierungen</u> » Bericht « <u>Datenlage zu Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung in nationalen Befragungen</u> » von Büro BASS, im Auftrag des BAG und des BFS, 2025
Indikatoren	· Studienauftrag · Veröffentlichung der Studie
Ressourcen	Personal- und Finanzressourcen im Rahmen des laufenden EBG-Budgets
Sind der Bund, die Kantone, oder die Städte und Gemeinden betroffen?	Basierend auf den Ergebnissen des Studienauftrags festzulegen
Zielgruppe	LGBTIQ-Personen, die Opfer von Gewalt oder Anfeindungen geworden sind

Abkürzungsverzeichnis

AS	Asylsuchende	LGBTIQ	Lesbische, schwule, bisexuelle, trans, intergeschlechtliche und queere Personen
BAG	Bundesamt für Gesundheit	LOS	Lesbenorganisation Schweiz
BASPO	Bundesamt für Sport	NAP IK	Nationaler Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026
BFS	Bundesamt für Statistik	NAP MH	Nationaler Aktionsplan gegen Menschenhandel 2023–2027
BJ	Bundesamt für Justiz	NGO	Nichtregierungsorganisation
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen	OHG	Opferhilfegesetz
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft	SEM	Staatssekretariat für Migration
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
EPA	Eidgenössisches Personalamt	SNE 2030	Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann	SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
fedpol	Bundesamt für Polizei	SOGIESC	Sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck sowie Geschlechtsmerkmale
FiAD	Frauen in der Armee und Diversity	SOGI	Sexual orientation and gender identity
FRB	Fachstelle für Rassismusbekämpfung	SR	Systematische Rechtssammlung
J+S	Jugend+Sport	StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren	SVS	Sicherheitsverbund Schweiz
KKPKS	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz	TGNS	Transgender Network Switzerland

